



Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 04/04

Freitag, 23. April 2004

Jahrgang 2004

***Auch im Jahr 2004 wird wieder
im Industriegebiet Tanna
investiert!***



AMTLICHER TEIL

WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A WAHL DER STADTRATSMITGLIEDER

1. In der Stadt Tanna sind am 27. Juni 2004 16 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter den selben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG, § 1 der Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der

Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4 und 16 Abs. 1 ThürKWG.)

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei

oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 3 ThürKWO; § 15 ThürKWG.)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (64 Unterschriften; insgesamt 74 Unterschriften).

- 3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadt Tanna bis zum 24. Mai 2004 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Markt 1
07922 Tanna
Sekretariat Bürgermeister

ausgelegt. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Stadt Tanna zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Stadt Tanna leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen

zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

- 3.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO; § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG.)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Gemeindevahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 5 ThürKWO; § 17 Abs. 3 ThürKWG.)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Gemeindevahlleiter Marco Seidel
(oder bei der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin Sylvia Stöckel)

Markt 1
07922 Tanna

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Gemeindevahlleiter erfolgen.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 6 ThürKWO; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 ThürKWG.)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWG.)

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 25. Mai 2004 tritt der Gemeindevahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.



Marco Seidel
Gemeindevahlleiter

B WAHL DER ORTSCHAFTSRATSMITGLIEDER

1. In den Ortsteilen

Künsdorf
Mielesdorf
Rothenacker
Schilbach
Seubtendorf
Stelzen
Tanna
Unterkoskau
Zollgrün

der Stadt Tanna sind am 27. Juni 2004 jeweils 4 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Zum Ortschaftsratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 45 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, §§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 8 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4 und 16 Abs. 1 ThürKWG.)

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 3 ThürKWO; § 15 ThürKWG.)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (24 Unterschriften; insgesamt 34 Unterschriften).

- 3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadt Tanna bis zum 24. Mai 2004 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unver-

züglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Markt 1
07922 Tanna
Sekretariat Bürgermeister

ausgelegt. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Stadt Tanna zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Stadt Tanna leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

- 3.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO; § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG.)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Gemeindevahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 5 ThürKWO; § 17 Abs. 3 ThürKWG.)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Gemeindevahlleiter Marco Seidel
(oder bei der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin Sylvia Stöckel)
Markt 1
07922 Tanna

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Gemeindevahlleiter erfolgen.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 6 ThürKWO; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 ThürKWG).

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWG).

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 25. Mai 2004 tritt der Gemeindevahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.



Marco Seidel
Gemeindevahlleiter

C WAHL DES ORTSBÜRGERMEISTERS

1. In den Ortschaften

Künsdorf
Mielesdorf
Rothenacker
Schilbach
Seubtendorf
Stelzen
Tanna
Unterkoskau
Zollgrün

der Stadt Tanna wird am 27. Juni 2004 jeweils ein Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Für das Amt des Ortsbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 45 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, §§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Ortsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der

Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären, insgesamt 30 Unterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 3 ThürKWO; § 24 Abs. 2 und 3 ThürKWG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 ThürKO.)

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 3 ThürKWO, § 15 ThürKWG.)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevorstand bei der Stadt Tanna bis zum 24. Mai 2004 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	

im Sekretariat Bürgermeister
Markt 1
07922 Tanna

ausgelegt. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Stadt Tanna zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Stadt Tanna leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO; §§ 14 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 ThürKO.)

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Gemeindevahlleiter Marco Seidel
(oder bei der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin Sylvia Stöckel)
Markt 1
07922 Tanna

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 6 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3, 24 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 ThürKO.)

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 24 Abs. 5 Satz 6 ThürKWG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 ThürKO.)

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr behoben sein. Am 25. Mai 2004 tritt der Gemeindevwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.



Marco Seidel
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau einer Werkstatt für Behinderte“ der Stadt Tanna, OT Stelzen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der vom Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 5. April 2004 zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau einer Werkstatt für Behinderte“ der Stadt Tanna, OT Stelzen (Fassung vom 5. April 2004) und die dazugehörige Begründung liegen

vom 3. Mai 2004 bis 7. Juni 2004

in der Stadtverwaltung Tanna

Markt 1

Zimmer 3

Bauverwaltung

zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	

für jedermann Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Tanna, den 15. April 2004

Marco Seidel
Bürgermeister

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 5. April 2004

Beschluss-Nr. 1/38/04

Das Protokoll vom 16. Februar 2004 wird genehmigt.

Ja-Stimmen: 11

Beschluss-Nr. 2/38/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: ZV W/A „Obere Saale“ Schleiz

Bauvorhaben: Neubau einer Kläranlage mit Zulaufpumpwerk
in Frankendorf

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 3/38/04

Antrag auf Baugenehmigung/Tektur

Antragsteller: Franz Alexander Fürst von Isenburg, Birstein

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der vorhandenen „Grün-
mühle“ in Zollgrün

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 11

Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr. 4/38/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Bischoff-Logistik-Systeme, 95119 Naila, Am
Kalkofen 4

Bauvorhaben: Überdachte Verladerampe in Seubtendorf

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 5/38/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Doris Seidel, 07922 Tanna, Koskauer Str. 27

Bauvorhaben: Anbau eines Balkons und Gaupenausbau am
vorhandenen Wohnhaus

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 11

§ 38 ThürKO: 1

Beschluss-Nr. 6/38/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Kerstin Rietz, OT Zollgrün

Bauvorhaben: Einbau einer Wohnung im Nebengebäude
(Scheune) auf dem Zollgrün

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 7/38/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Güterverwaltung Nicolaus Schmidt AG, OT
Rothenacker

Bauvorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle
Rothenacker

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 11

Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr. 8/38/04

Der Stadtrat vertagt die Abstimmung zum Beschluss über den
Abriss der alten Schule auf einen späteren Termin.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 9/38/04

Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau einer
Werkstatt für Behinderte“ der Stadt Tanna, OT Stelzen

Hier: Abwägung im Rahmen der Beteiligung der Trä-
ger öffentlicher Belange und der Nachbarge-
meinden.

Der als Anlage beigefügten Dokumentation wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 10/38/04

Der Entwurf mit Begründung des vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplanes „Neubau einer Werkstatt für Behinderte“ der Stadt
Tanna, OT Stelzen in der Fassung vom 5. April 2004 wird gebil-
ligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung
bestimmt.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 11/38/04

Zum stellvertretenden Gemeindevorsteher wird Frau Sylvia
Stöckel bestellt.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 12/38/04

Der Haushaltssatzung 2004 wird gemäß § 57 ThürKO zuge-
stimmt.

Ja-Stimmen: 11

Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr. 13/38/04

Dem Finanzplan mit dem Investitionsprogramm 2003 bis 2007
wird gemäß § 62 ThürKO zugestimmt.

Ja-Stimmen: 12

Beschluss-Nr. 14/38/04

Die erstellte Jahresrechnung 2003 wird zur örtlichen Prüfung dem
Rechnungsprüfungsamt des Saale-Orla-Kreises übergeben.

Ja-Stimmen: 12

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Für den Inhalt der Artikel sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Erweiterungen im Gewerbegebiet Tanna

Auch in diesem Jahr wird wieder im Gewerbegebiet Tanna investiert. So machte sich für die Firma Gealan durch die Markteinführung eines neuen Systems und die steigende Artikelvielfalt ein Ausbau der Lagerkapazitäten erforderlich. So entsteht im Industriegebiet Tanna zur Zeit eine 8.000 m² große Lager- und Parkplatzfläche sowie dahinter ein neues Logistikzentrum. Nach Abschluss der Ausbaurbeiten stehen mehr als 30.000 m² Lagerfläche zu Verfügung.

In Zusammenarbeit mit der Firma Gealan begann die Stadt Tanna mit der Verbreiterung der Zufahrtsstraße in das Industriegebiet. Damit soll ein reibungsloser Lkw-Verkehr gewährleistet werden.

Diese Erweiterungen stellen den größten Einzelposten des insgesamt 16 Mio. Euro umfassenden Investitionsbudgets von Gealan im Jahre 2004 dar. Die Firma Gealan begann 1992 mit 15 Mitarbeitern mit dem Bau ihres Werkes in Tanna und wuchs bis heute auf ca. 300 Mitarbeiter an. Auch der Ausbau des Logistikzentrums wird sicherlich zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze führen.



Agentur für

hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Hausarbeit
verschiedener Art

Fensterputzen Treppe wischen

Wäsche bügeln u.v.a.m.

Tel. 036642 22511 - Maxi Schüler/ Blankenstein
Mo. - Fr. 8.00-9.00 Uhr / 16.30-18.30 Uhr oder
Name und Telefonnr. auf den Anrufbeantworter sprechen
Diskretion ist selbstverständlich

4. Tannaer Umwelttag

Am Samstag, dem 3. April 2004 fand nun schon der 4. Tannaer Umwelttag statt. Auch dieses Mal zeigte sich wieder ein reges Interesse der Tannaer Bürger an der Sauberkeit ihres Ortes.

Um 09.00 Uhr versammelten sich etwa 30 Bürger an der Feuerwehr. Nach der „Bewaffnung“ mit Müllsäcken zogen die verschiedenen Gruppen los, um die Wege in und um Tanna von Müll zu befreien. Insgesamt wurden 5 m³ Müll gesammelt. Danach traf man sich wieder an der Feuerwehr, um sich bei Rostern und kühlen Getränken auszuruhen.

Erschreckend war, dass trotz gelbem Sack und blauer Papiertonne viele Leute noch nicht verstanden haben, wozu diese Entsorgungssysteme dienen und ihren Müll lieber in den Wald schaffen, als ihn ganz einfach zu hause zu entsorgen.

Nachfolgend ein paar Bilder des Tages:



Veranstaltungshinweise

TANNA

Samstag, 1. Mai 2004

Tanzveranstaltung mit Disco „Caravan“
in der Turnhalle Tanna

Freitag, 7. Mai 2004

08.00 Uhr **7. Geranienmarkt** in der Gärtnerei der Vogtlandwerkstätten gGmbH Stelzen (bis 18.00 Uhr)

Samstag, 8. Mai 2004

Tanzveranstaltung mit Disco „Caravan“
in der Turnhalle Tanna

Samstag, 15. Mai 2004

Veranstaltung des Rockclubs
in der Turnhalle Tanna

Do/So, 20./23. Mai 2004

Schützenfest des Tannaer Schützenvereins

ZOLLGRÜN

Samstag, 22. Mai 2004

10.00 Uhr **Motorrad Stuntshow** in Zollgrün (G & L Bikes)

Nutzen Sie Ihren

TANNAER ANZEIGER

auch kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und
Höhepunkten im persönlichen Leben!

Einwohnerversammlung

Am Montag, dem 3. Mai 2004 findet um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Tanna eine Einwohnerversammlung zum Thema „Alte Schule – Nutzung oder Abriss“ statt.

Die Stadtverwaltung Tanna möchte mit den Bürgern über alternative Lösungsmöglichkeiten diskutieren. Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Marco Seidel
Bürgermeister

Jugendweiheteilnehmer

Veranstaltung am Samstag, 15. Mai 2004 in Hirschberg

Carolin Feustel	Tanna
Marie Kloska	Tanna

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

24.03.2004	Jasmin Vogt	Tanna
------------	-------------	-------

Sterbefälle

Herr Simon Holler	Seubtendorf
-------------------	-------------

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl	03 66 46
Zentrale	28 08 - 0
Fax	28 08 28

Liegenschaften/Dorferneuerung	
	Frau Heinsmann / Stöckel 28 08 21

Standesamt/Urkundenstelle/Wohnungswesen	
	Frau Jordan-Häßner 28 08 22

Einwohnermeldeamt	Frau Oesterreich 28 08 23
-------------------	---------------------------

Bauamt	Herr Schneider 28 08 24
--------	-------------------------

Ordnungsamt	Frau Rösch 28 08 25
-------------	---------------------

Steuerangelegenheiten	Frau Schaarschmidt/Stiede 28 08 26
-----------------------	------------------------------------

Buchhaltung	Frau Weber/Müller 28 08 27
-------------	----------------------------

e-mail	stadt-tanna@t-online.de
--------	-------------------------

Altersjubiläen

Wir gratulieren nachträglich recht herzlich

Tanna

24.03.	Frau Marga Matthäus	zum 73. Geburtstag
27.03.	Frau Ruth Rauh	zum 75. Geburtstag
31.03.	Herrn Wolfgang Eckner	zum 79. Geburtstag
08.04	Herrn Rudolf Enk	zum 78. Geburtstag
08.04.	Herrn Paul Werner	zum 84. Geburtstag
12.04.	Frau Waltraud Knispel	zum 74. Geburtstag
14.04.	Herrn Joachim Friedrich	zum 73. Geburtstag
16.04.	Frau Charlotte Weber	zum 77. Geburtstag
17.04.	Herrn Otto Kätzel	zum 84. Geburtstag
19.04.	Herrn Albert Rabe	zum 82. Geburtstag
20.04.	Frau Gertrud Struhs	zum 70. Geburtstag

Künsdorf

26.03.	Frau Christa Puhlfürst	zum 71. Geburtstag
31.03.	Herrn Erich Temmler	zum 82. Geburtstag
05.04.	Frau Irene Gräsel	zum 79. Geburtstag
15.04.	Frau Anita Lecker	zum 73. Geburtstag

Mielesdorf

01.04.	Frau Helene Sippel	zum 84. Geburtstag
06.04.	Frau Lißka Schulz	zum 82. Geburtstag
10.04.	Frau Marga Zimmer	zum 72. Geburtstag

Oberkoscaw

11.04.	Herrn Georg Keim	zum 70. Geburtstag
16.04.	Herrn Helmut Drechsel	zum 80. Geburtstag

Rothenacker

08.04.	Herrn Wilhelm Hoffmann	zum 78. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Seubtendorf

13.04.	Frau Johanna Schmidt	zum 70. Geburtstag
17.04.	Frau Irmgard Haller	zum 77. Geburtstag
18.04.	Frau Renate Brendel	zum 74. Geburtstag

Stelzen

24.03.	Herrn Anton Riedel	zum 80. Geburtstag
04.04.	Herrn Franz Patsch	zum 78. Geburtstag
06.04.	Frau Else Möckel	zum 98. Geburtstag
11.04.	Frau Helene Schmutzler	zum 91. Geburtstag
13.04.	Frau Erna Woletz	zum 82. Geburtstag
20.04.	Frau Gertraude Häßler	zum 79. Geburtstag

Unterkoscaw

14.04.	Frau Hildegard Heinzendorf	zum 75. Geburtstag
--------	----------------------------	--------------------

Zollgrün

05.04.	Herrn Kurt Patzer	zum 73. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------



Harley-Davidson & Buell Vertragshändler

G + L Bikes

10 YEARS

Harley - Davidson Tanna präsentiert . . .

EUROPAS STUNTSHOW No 1

live in Zollgrün

AM 22.5.2004

Einzitt frei!



07922 Tanna - Zollgrün Nr. 36 Tel. 036646 / 20374 Fax 28146

- ab 10 Uhr ganztägig Probefahrten mit den neusten Harley-Davidson & Buell Modellen
- 13.30 Uhr Stuntshow Part I
- ab 15 Uhr gemeinsame Bikerausfahrt
- 17.30 Uhr Stuntshow Part II
- ganztägig Airbrushvorführung - Airbrushstudio Rose - & Tätovierungen
- Kindermotorräder & Quads
- Custombikewettbewerb
- abends Live - Musik im Festzelt
- Zeltmöglichkeiten vorhanden

„Onkel Tims Hütte“ live am 15. Mai im Folkclub Isaar (bei Töpen)

Am Samstag, dem 15. 2004 Mai gastiert ab 20.30 Uhr „Onkel Tims Hütte“ im Folkclub Isaar. Als Frontmann agiert in dieser Band der in Tanna aufgewachsene Tim Liebert. Schon zu DDR-Zeiten begann er, mit Gleichgesinnten zu musizieren. „Ginster“ hieß einst die erste eigene Truppe. Aus denen entstanden danach die „Publiners“. Klar, mit dem Begriff sollte auch auf ihre Vorliebe für die irische Folkmusik hingewiesen werden. Bekannt wurde das musikalische Talent in den 90ern durch weitere Projekte wie „Doc Fritz“ oder „Garlic and Onions“.

Sein jetziges Quartett besticht durch die Vielfalt der eingesetzten Instrumente (Harmonika, Banjo, Mandoline, Flöten) und einem nahezu perfekten Satzgesang. Neben traditionellen Stücken aus dem nordamerikanischen Bereich bietet die Formation vor allem auch schottische und irische Songs an. Durch die einzigartige Unplugged-Athmosphäre des erwähnten Veranstaltungsortes wirken die einzelnen Lieder noch besser. Denn die Gäste können das Konzert hautnah in einem der wohl urigsten Dorfsäle Oberfrankens verfolgen.

Und Isaar ist leicht zu finden. Einige Kilometer hinter der Grenze Thüringens in Richtung Hof befindet sich der Ort. Genaue Infos unter www.folkclub-isaar.de.

Roland Barwinsky

Rattles live am 3. Juli in Stelzen

Die diesjährigen Stelzenfestspiele vom 1. bis 4. Juli 2004 werden mit der 725-Jahrfeier des Ortes verbunden. Inzwischen steht auch das Programm fest.

Ein Knaller ist auf jeden Fall der Auftritt der Rattles am Samstagabend (3. Juli 2004). Liebevoll bezeichnen viele Fans diese bereits 1960 von Achim Reichel und Herbert Hildebrandt gegründete Truppe auch als die deutschen Beatles. Und die Erfolgsagenda der wahrscheinlich dienstältesten Rocktruppe Deutschlands ist dementsprechend lang. Legendäre Auftritte mit den Rolling Stones, Welthits wie „The Witch“ von 1969 und mehrere Goldene Schallplatten sind nur einige biografische Höhepunkte der Bandgeschichte. Zweifelsohne wird diese Legende nicht nur gestandene Rockfans in geballter Form anziehen.

Bereits ab dem 3. Mai 2004 beginnt deshalb der Vorverkauf u.a. an den nachfolgenden Orten:

Zigarrengeschäft Hoppe	Schleiz
Tankstelle	Reuth
Tankstelle	Gefell
Degenkolb-Center	Tanna
Tankstelle Weisbrod	Mühltruff

Eine Karte kostet dabei nur 10,00 Euro. Eigentlich supergünstig für Musik aus der ersten Rockliga hierzulande.

Live vor Ort sind an diesem Tag übrigens noch die „Lose-Skiffle-Gemeinschaft“ Leipzig und die regionalen Überflieger namens „Kosmonauten“.

Über die weiteren Programmpunkte berichten wir demnächst.

Roland Barwinsky

Seubtendorfer Festtage vom 3. bis 6. Juni 2004

An diesen Tagen feiert der Ortsteil Seubtendorf das 650jährige Jubiläum seiner urkundlichen Ersterwähnung. Nach langfristigen und in den letzten Monaten intensiven Vorbereitungen durch das Festkomitee und viele weitere Bürger des Dorfes wird für die Einwohner und die erwarteten Gäste aus Nah und Fern ein interessantes und unterhaltsames Programm geboten.

Als Auftakt findet am Donnerstag, dem 3. Juni 2004 ab 19.30 Uhr ein „historischer Abend“ im großen Festzelt statt. Dazu wird auch der erstellte Video-Film „Seubtendorf im Wandel der Zeit“ gezeigt.

Der Freitag ist besonders für die jüngere Generation mit Live-Musik ab 21.00 Uhr von den „Rock Tigers“ ebenfalls im Festzelt gedacht.

Am Samstagnachmittag werden im Zelt von den Hausfrauen des Dorfes selbstgebackener Kuchen und Kaffee angeboten, bevor ab 20.00 Uhr der Abend von dem bekannten Instrumental- und Gesangsduo „Geschwister Hofmann“ mit Melodien und Stimmung gestaltet wird. Sie werden dabei mit astreinem Big-Band-Sound des Stimmungsorchesters „German Hofmann Partyband“ unterstützt.

Eintrittskarten für diese Veranstaltung gibt es noch im Vorverkauf für 12,00 Euro bei folgenden Verkaufsstellen:

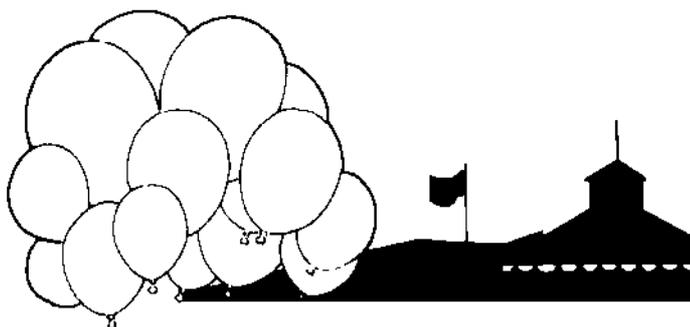
Fa. Zweirad Teichert	Seubtendorf
Zigarrengeschäft Hoppe	Schleiz
Wasser Hahn	Saalburg
Drogerie Bahner	Hirschberg
Tankstelle	Gefell
Degenkolb Center	Tanna

An der Abendkasse beträgt der Preis 15,00 Euro.

Am Sonntag, dem 6. Juni 2004 kann nach einem Festgottesdienst um 10.00 Uhr in der Seubtendorfer Kirche und einem möglichen Imbiss auf dem Gelände der Gaststätte „Teicherts Zapfstelle“ der historische Umzug zur Geschichte Seubtendorfs ab 13.30 Uhr miterlebt werden.

An den Festtagen ist im Gemeindesaal eine ortsgeschichtliche Ausstellung zu besichtigen. Eine Festbroschüre sowie Ansichtskarten von Seubtendorf können erworben werden. Für den Film auf Video oder DVD werden Bestellungen angenommen.

Herzlich Willkommen
zur Seubtendorfer 650-Jahr-Feier!



**Traditionelles Dorf- und Museumsfest
in Rothenacker**

23. bis 25. Juli 2004

Freitag, 23. Juli 2004

21.00 Uhr Disco mit Caravan

Samstag, 24. Juli 2004

21.00 Uhr Tanz mit der Gruppe „Rosa“

Sonntag, 25. Juli 2004

10.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen

13.30 Uhr Volkstümlicher Nachmittag
im Festzelt mit den „Pilgrammsreuthern“

13.30 Uhr Buntes Kinderfest

14.30 Uhr Pferdereiten

19.30 Uhr Disco im Festzelt mit Hits und Oldies

Es laden freundlichst ein:

Der Kulturverein „Wisentaquelle“ und
der Ortschaftsrat Rothenacker

NEUES FESTZELT
zu vermieten 8,00 x 16,00 m
unter Telefon: 03 66 51 / 3 84 00
03 66 52 / 2 38 73

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister
Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr
Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte;
zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtver-
waltung Tanna kostenlos erhältlich.

Die nächste Ausgabe des
TANNAER ANZEIGERS

erscheint am 21. Mai 2004.

Redaktionsschluss ist der 12. Mai 2004.

MÜLLER Unabhängiges
Versicherungsbüro
Versicherungsmakler

Kirchgasse 2, 07922 Tanna
Tel. 03 66 46 / 2 16 35, Fax 03 66 46 / 2 14 64

Unsere Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di, Mi, Do 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr - 14.30 Uhr
(Mittagspause 12.00 Uhr - 12.30 Uhr)

Gern beraten Sie: Hr. Jürgen Müller, Fr. Lenzner, Fr. Haußner

Übrigens: Mopedschilder ab 1. Mai 2004 für 48,87!

**SATZ & MEDIA
SERVICE**

Uwe Nasilowski

Preisbeispiel Kopien A4:

Papier weiß	A4 1-0 einseitig	A4 1-1 zweiseitig
ab 100	0,03 Euro	0,06 Euro
ab 500	0,02 Euro	0,04 Euro
ab 1000	0,01 Euro	0,02 Euro

Papier farbig

ab 100	0,04 Euro	0,08 Euro
ab 500	0,03 Euro	0,06 Euro
ab 1000	0,02 Euro	0,04 Euro

Papier intensiv farbig

ab 100	0,05 Euro	0,10 Euro
ab 500	0,04 Euro	0,08 Euro
ab 1000	0,03 Euro	0,06 Euro

Papierstärke: 80 g

Preisbeispiel Kopien A3:

Papier weiß	A3 1-0 einseitig	A3 1-1 zweiseitig
ab 100	0,06 Euro	0,12 Euro
ab 500	0,04 Euro	0,08 Euro
ab 1000	0,02 Euro	0,04 Euro

Papierstärke: 80 g

Alle Preise verstehen sich zzgl. ges. MwSt.

Straße des Friedens 1a · 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15 · Fax: 03 67 33/2 33 16